

RS Vwgh 1998/1/30 96/19/3180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1998

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

Rechtssatz

Ein Fremder, der in einem Zeitraum von weniger als drei Jahren dreimal wegen Übertretungen des§ 5 StVO (einmal wegen nachgewiesener Alkoholisierung, zweimal wegen Verweigerung des Alkotests) bestraft wurde - Verurteilungen wegen der Verweigerung der Untersuchung der Atemluft wiegen in ihrem Unrechtsgehalt gleich schwer wie das Lenken eines Kraftfahrzeuges in alkoholbeeinträchtigtem Zustand (Hinweis E 14.5.1996, 96/19/0337) -, bildet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit iSd § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993.

Schlagworte

Alkotest Verweigerung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996193180.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at